

*Kabinett des Mag. Ges. U 1000 138*

Jahresgebühr.

*12/7 38*

Zur Einsicht vorher  
Frl. Scharpf.

M.Abt.21/I

Vorstehende Aktenbezeichnung ist bei Eingaben und Rückschreiben in der Aufschrift und auch auf dem Briefumschlag anzuführen.

Zur Kanzlei am  
- 1. JULI 1938

Juden.

An das

Bezirksgericht Döbling.

Aufkündigung.

Aufkündigender Teil:

Die Stadt Wien durch die  
Magistratsabteilung 21  
zu Händen des Herrn

Dr Josef Jaksch M.R.

I. Bartensteingasse 7

Kündigungsgegner:

Moses Pollak,

19., Flotowgasse 12,

Stiege 2 Tür 1

Die Stadt Wien kündigt dem Kündigungsgegner die ihm in Bestand gegebene aus

Zimmer 2 Kabinett Küche Vorzimmer

samt Zugehör beste-

hende Wohnung Nr. 1 Lokal Nr. des städt. Hauses 19., Flotowgasse 12,

2. Stiege vertragsmäßig vierzehntägig

für den 1. JULI 1938 auf und beantragt:

Das Bezirksgericht wolle dem Kündigungsgegner diese Aufkündigung mit dem Auftrage zustellen, den obenbezeichneten Bestandgegenstand zur entsprechenden Zeit d.i.

am 1. VII 1938 12 Uhr mittags bei Exekution der Stadt Wien geräumt zu übergeben oder gegen die Aufkündigung Einwendungen anzubringen.

Das gegenständliche Haus wurde auf Grund der Baubewilligung vom 22. III. 1929,

Pr.Z. 1379/29

im Jahre 1929/1930 erbaut, daher die aufgekündigten

Räume gem. § 1 Abs. 2 Zl. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922 E.B.Bl. 872 ( 14. Juni 29, B.G.Bl. 200.) von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Der Abteilungsvorstand:

*J. V. Jaksch*

In Sachen  
Stadt Wien gegen Moses Pollak.  
Wien, XIX. Bez. Flotowgasse 12  
wegen ..... Kündigung

Bei allen Eingaben ist nachstehende  
Geschäftszahl anzugeben.

Geschäftszahl 3 C 273/38

# Ladung.

*A.V. vom 26. 7. 1938*

*Urteil nicht zugestellt*

*Bon auslayen RM 2.40*

Die ~~Tagssatzung~~ mündlichen Verhandlung über diese Klage  
wird auf den 26. Juli 1938 vorm. 10 Uhr, bei diesem Ge-  
richte ~~im Saal~~ Verhandlungssaal I. Part anberaumt.

Die Parteien haben die Urkunden, die sich auf den Rechtsstreit beziehen und dem Gerichte noch nicht in Urschrift vorliegen, sowie die während der Verhandlung in Augenschein zu nehmenden Gegenstände zur Tagsatzung mitzubringen und wegen der Vorlage von Beweisurkunden und Augenscheinsgegenständen, die sich im Besitze des Gegners oder in Verwahrung einer öffentlichen Behörde oder eines Notars befinden, vor der Tagsatzung ihre Anträge zu stellen.

Die Ladung von Zeugen, auf die sich die Parteien bei der Tagsatzung berufen wollen, ist gleichfalls vor der Tagsatzung bei dem unten bezeichneten Gerichte zu beantragen.

Gegen den, der bei dieser Tagsatzung nicht erscheint, kann auf Antrag ein Versäumungsurteil erlassen werden; hiebei muß das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr gehalten werden. Auf schriftliche Aufsätze, die die nicht erschienene Partei einsendet, wird kein Bedacht genommen.

Wenn keine der Parteien bei der Tagsatzung erscheint, tritt das Ruhen des Verfahrens ein.

Die Parteien können sich im Verfahren vor den Bezirksgerichten durch jede eigenberechtigte Person vertreten lassen, in Streitsachen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert den Betrag von 1500 S übersteigt, werden aber an Orten, wo wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, nur Rechtsanwälte als Bevollmächtigte zugelassen.

Personen, die dem Gerichte als Winkelschreiber bekannt sind, werden als Bevollmächtigte nicht zugelassen.

Stadt. Wohn-  
Eingel. am 14. JUL 1938  
Z. 21/1

Bezirksgericht Döbling,  
Wien, XIX., Gatterburggasse 10,

Abt. 3, am 12/VII. 1938

Dr. Wagner  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

Im Namen des Deutschen Volkes!

Das Bezirksgericht Döbling hat durch den Landesgerichtsrat

Dr. Wagner-Löffler als Richter in der Rechtssache der  
Klägerin Gemeinde Wien, vertreten durch die Mag. Abt. 21,

Wien I., Bartensteingasse 7, gegen den Beklagten Moses  
Pollak in Wien XIX., Flotowgasse 12, Stiege 2, Tür 1 wegen  
Kündigung zu Recht erkannt:

1) Die hg. Aufkündigung K 1001/38 wird für wirksam erklärt.

Der Beklagte ist schuldig, seine Wohnung Nr. 1 im Hause  
Wien XIX., Flotowgasse 12, Stiege 2, bestehend aus einem  
Zimmer, 2 Kabinetten, Küche, Vorraum samt Zugehör der Klägerin  
am 1. August 1938 bei Exekution geräumt zu übergeben.

2) Der Beklagte ist ferner schuldig, der Klägerin die  
mit RM 2.40 bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei  
Exekution zu ersetzen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Klägerin kündigt dem Beklagten die mieterschutzfreie  
Wohnung Nr. 1 im Hause Wien 19., Flotowgasse 12, Stiege 2,  
für den 31. Juli 14-tägig auf und führt an, es bestehe des=  
wegen kein Mieterschutz, weil das Haus im Jahre 1929/30  
neu erbaut worden sei.

Der Beklagte, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat,  
hat in der mündlichen Streitverhandlung ausdrücklich zu=  
gegeben, dass die Klägerin ohne Angabe von Kündigungsgründen  
für den 31. Juli 1938 kündigen könne. Er hat eine Reihe von  
Umständen für sich geltend gemacht, welche rechtlich voll=  
ständig bedeutungslos sind, daher hier gar nicht ang führt  
werden.

Handwritten notes on the left margin: "14. 7/38", "273/38", and a signature.



Denn entscheidend ist die unbestrittene Tatsache, dass die Wohnung dem Mietengesetz nicht unterliegt und dass die Kündigung rechtzeitig erhoben ist. Die Kündigung ist daher für wirksam zu erklären und der Beklagte zur Räumung per 31. Juli 1938 zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Döbling, Abt. 3

26. Juli 1938

Dr. Wagner-Litfer

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsverteilung

26. JUL 1938  
Z 211

Zur Nachricht. Gegen dieses Urteil steht das Rechtsmittel der Berufung zu. Die Berufung ist binnen 14 Tagen, in Wechsel- und Bestandsachen binnen 8 Tagen nach Zustellung dieser Urteilsausfertigung bei diesem Gerichte zu erheben. Die Entscheidung über den Kostenpunkt kann für sich allein nur mit Rekurs angefochten werden.

In Bagatellsachen kann die Berufung gegen das Urteil nur wegen der im § 477, Zl. 1-8 ZPO. aufgezählten Nichtigkeiten erhoben werden und ist ein Rekurs im Kostenpunkte unzulässig. Wenn das Urteil in Anwesenheit beider Teile verkündet wurde, läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung.

Für die Erhebung der Berufung gegen das Urteil sowie für das Berufungsverfahren ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich. An Orten, in welchen nicht wenigstens zwei Rechtsanwälte ihren Sitz haben, können die Berufungsschriften durch Erklärungen zu gerichtlichen Protokollen ersetzt werden, die der Mitwirkung eines Rechtsanwaltes nicht bedürfen. An anderen Orten können in bezirksgerichtlichen Rechtssachen Parteien, die auf das Armenrecht Anspruch haben, bei dem Prozeßgerichte die Beigabe eines amtlichen Vertreters zur Abfassung der Berufungsschrift und eines Rechtsanwaltes für das Berufungsverfahren beantragen. Solche Anträge sind unter Mitnahme dieser Urteilsausfertigung mit thunlichster Beschleunigung, womöglich binnen drei Tagen beim Prozeßgerichte anzubringen.

Auf Grund des Urteils kann schon vor Eintritt seiner Rechtskraft oder vor Ablauf der für die Leistung bestimmten Frist zur Sicherung zuerkannter Geldforderungen die Vornahme von Exekutionshandlungen begehrt werden, sofern diese notwendig erscheinen, um der Verletzung oder erheblichen Erschwerung der Einbringung der zuerkannten Geldforderung oder der Vollstreckung des Urteils im Auslande vorzubeugen.

ZPForm. Nr. 84 (Urteil auf Grund streitiger Verhandlung, § 417 ZPO.)

Der Beklagte, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, hat in der mündlichen Streitverhandlung ausdrücklich zugegeben, dass die Klägerin ohne Angabe von Kündigungsgründen für den 31. Juli 1938 kündigen könne. Er hat eine Reihe von Umständen vor sich geltend gemacht, welche rechtlich vollständig bedeutungslos sind, daher hier gar nicht anzuführen werden.